

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Bezug:

Anlagen: 5 Satzungsentwurf, Anmerkungen zur Neufassung, Synopse, Anhang "Einheitssätze", Berechnung der Einheitssätze,

---

#### **Beschlussantrag:**

Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 06.11.2006 wird als Satzung beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€ ---	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

#### **Ziel:**

Anpassung des Ortsrechts an das neue Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg vom 17. März 2005

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Das neue Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat den beitragsrechtlichen Teil des im Baugesetzbuch geregelten Erschließungsrechts mit Wirkung zum 01.10.2005 in das Landesrecht überführt. Die Erschließungsbeitragsatzung der Universitätsstadt Tübingen ist auf dieser Rechtsgrundlage neu zu fassen.

Wesentlichste Änderung des neuen Beitragsrechts ist die Begrenzung der Beitragserhebungspflicht der Gemeinden auf die Kosten für die Herstellung der Anbaustraßen und Anbauwege. Die Beitragserhebung für Sammelstraßen und -wege, für Grünanlagen und Kinderspielplätze, für öffentliche Parkierungsflächen und Lärmschutzanlagen ist den Gemeinden freigestellt. Sofern sie diese Möglichkeiten wahrnehmen wollen, ist in jedem Einzelfall der Kreis der Begünstigten/Beitragspflichtigen in sog. Zuordnungssatzungen zu bestimmen.

Angesichts der finanziellen Situation der Universitätsstadt Tübingen schlägt die Verwaltung vor, von den Beitragserhebungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

### 2. Sachstand

---

### 3. Lösungsvarianten

---

### 4. Vorschlag der Verwaltung

s. beiliegenden Satzungsentwurf

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Verringerung des Gemeindeanteils an den beitragsfähigen Kosten für Anbaustraßen und Anbauwege von 10 % auf 5%

### 6. Anlagen:

Satzungsentwurf,

Synopse

Anmerkungen zum Satzungsentwurf

Anlage zu § 5 der Satzung: Einheitssätze,

Berechnung der Einheitssätze

## **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung 2006)**

Aufgrund von §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am ..... folgende

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (§ 33 ff) und nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Art der beitragsfähigen Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen);
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege);
3. Straßen, die nicht zum Anbau sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz der Stadt zu verbinden (Sammelstraßen);
4. nicht zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege, die als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege);
5. selbständige Parkflächen;
6. selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze;
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschemissionen (Lärmschutzanlagen)

#### **§ 3**

##### **Beitragsfähige Erschließungskosten**

(1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen ist für den im Bebauungsplan festgelegten Umfang beitragsfähig, höchstens aber:

1. für die Anbaustraßen:

1.1 in Baugebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7:

bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 14 m,

bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 10 m;

1.2 in Baugebieten mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 bis 1,2:

bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 18 m,

bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 12 m;

1.3 in Baugebieten mit einer Geschoßflächenzahl über 1,2:

bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 24 m,

bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 18 m;

1.4 in Gewerbe- und Industriegebieten:

bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 24 m,

bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 18 m.

- 1.5 Endet die Straße mit einer Wendeanlage, ist diese in den bebauungsplanmäßig festgesetzten Maßen beitragsfähig.
2. für die Wohnwege:  
bis zu einer Breite von 4 m;
3. für die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete:  
bis zu einer Breite von 24 m;
4. für die Sammelwege innerhalb der Baugebiete:  
bis zu einer Breite von 2,5 m,
5. für die selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze:  
bis zu 15 v. H. der zulässigen Geschossflächen im nach § 8 festzusetzenden Zuordnungsgebiet;
6. für selbständige öffentliche Parkierungsflächen:  
soweit sie nach städtebaulichen Gesichtspunkten für das nach § 8 festzusetzende Zuordnungsgebiet erforderlich sind;
7. für Anlagen zum Schutz gegen Geräuschmissionen:  
in der dem Schutzzweck dienenden Länge.

(2) Soweit Erschließungsanlagen hergestellt werden, ohne dass ein Bebauungsplan besteht oder der Bebauungsplan keine GFZ-Werte festsetzt, gelten die in Abs.1 genannten Maße entsprechend den GFZ-Vergleichswerten.

(3) Grünanlagen, Parkierungsflächen, Böschungen und Stützmauern als Bestandteile der Erschließungsanlagen sind in den in Abs.1 genannten Breiten nicht enthalten.

(4) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den geltenden Geschosflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, so sind die Kosten für die größere Höchstbreite beitragsfähig.

(5) Werden die Straßenhöchstbreiten nach Abs. 1 überschritten, werden die Fahrbahnbreiten entsprechend verringert.

(6) Die Kosten für notwendige Böschungen und Stützmauern einschließlich der Kosten des dafür erforderlichen Grunderwerbs, für Entschädigungen und für die Bestellung von Grunddienstbarkeiten sind in voller Höhe beitragsfähig.

(7) An einseitig anbaubaren Straßen ist nur ein Gehweg beitragsfähig. Sind beidseitig Gehwege vorgesehen, ist nur der an der anbaubaren Straßenseite gelegene Gehweg beitragsfähig. Ist an einer beidseitig anbaubaren Straße nur ein Gehweg oder sind verschieden breite Gehwege vorgesehen, so sind die hierfür entstehenden beitragsfähigen Kosten auf alle durch die Anlage erschlossenen Grundstücke gleichmäßig zu verteilen.

(8) Zu den beitragsfähigen Erschließungskosten gehören auch die Kosten

1. für Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht sind;
2. der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen, soweit diese auch an Fremdanbieter vergeben werden könnten;
3. für die Fremdfinanzierung, soweit diese durch die Herstellung der Erschließungsanlagen veranlasst sind.

#### § 4

#### **Grunderwerb und Freilegung**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten für den Grunderwerb bzw. die Ablösung von Rechten an Erschließungsflächen sowie für die Freilegung der Erschließungsflächen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Die Flächen, die von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Erschließungsanlagen bereitgestellt werden, sind mit ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzusetzen.

## § 5

**Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die beitragsfähigen Kosten für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage werden nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Einheitssätzen ermittelt, die auf die tatsächlich angefallenen Leistungen angewandt werden.

(2) Soweit keine Einheitssätze festgesetzt sind, werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(3) Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten sind die Einheitssätze zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten für die Erschließungsanlage gelten.

## § 6

**Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt trägt

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Nrn. 1, 2,3, 7 | 5 v.H.  |
| 2. für Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Nrn. 4, 5, 6   | 20 v.H. |
- der beitragsfähigen Erschließungskosten.

## § 7

**Übernahme von Anlagen**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß, wenn der Stadt Kosten für die Übernahme von Erschließungsanlagen als städtische Anlagen entstanden sind.

## § 8

**Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten für Anlagen i. S. v. § 2 Nrn. 1 - 4**

(1) Die nach § 6 gekürzten beitragsfähigen Erschließungskosten werden auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach ihrem Anteil an den Summen der beitragspflichtigen Grundstücksflächen und dem Doppelten der beitragspflichtigen Geschossflächen verteilt. Grundstücke, die ausschließlich an nicht befahrbare Wohnwege angrenzen, gelten als zusätzlich durch die nächsterreichbare Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist; öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen;
2. bei Grundstücken, die teils innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), teils in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen ab ihrer Grenze mit der Erschließungsanlage bzw. ab der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
3. Abweichend von Ziff. 1 u. 2 werden bei Grundstücken, bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Stellplätze, Garagen, Schuppen), nur zwei Drittel der tatsächlichen Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen, sofern diese Grundstücke nicht gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen.

(3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dabei gilt Folgendes:

1.1 Ist im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe angegeben, so werden in Wohngebieten je volle 2,7 m Gebäudehöhe, in gewerblich nutzbaren Gebieten je volle 3,5 m Gebäudehöhe als ein Geschoss gewertet. Sind Flachdächer nicht zulässig, wird die errechnete Geschosßzahl um 1,0 gekürzt.

1.2 Ist im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse die Traufhöhe angegeben, so werden in Wohngebieten je volle 2,7 m Wandhöhe, in gewerblich nutzbaren Gebieten je volle 3,5 m Traufhöhe als ein Geschoss gewertet.

1.3 Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschosßfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

2. Bei Grundstücken im Geltungsbereich von nichtqualifizierten, übergeleiteten Bebauungsplänen oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) aus der in der maßgeblichen Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschosßfläche.

3. Abweichend von Ziff. 1 und 2 wird bei Grundstücken, bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die beitragspflichtige Geschosßfläche durch Vervielfachung der nach Abs. 2 Ziff.3 ermittelten Grundstücksfläche mit der Geschosßflächenzahl von 0,2 ermittelt.

(4) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Geschosßfläche gilt Folgendes:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der GFZ-Werte festsetzt, wird die sich aus der festgesetzten GFZ ergebende Geschosßfläche mit dem Wert verglichen, der sich aus der Vervielfachung der zulässigen Grundfläche mit der sich nach Abs. 3 Ziff. 1 ergebenden Zahl der zulässigen Geschosse ergibt. Die sich danach ergebende niedrigere Geschosßfläche wird der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

2. Soweit in Wohngebieten die Bebauungstiefe nicht festgesetzt ist, wird bei ausschließlich zugelassener Längsstellung der Gebäude eine Bebauungstiefe von 15 m, bei zulässiger Querstellung der Gebäude eine Bebauungstiefe von 30 m zu Grunde gelegt.

3. Die auf einem Grundstück einzuhaltenden Abstandsflächen bzw. Grenzabstände richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Fehlen solche Festsetzungen, so sind bei bis zu 2 Vollgeschossen zur jeweils zu berücksichtigenden Grenze 2,50m, für jedes weitere angefangene Vollgeschosß zusätzlich 1,0 m zu Grunde zu legen.

4. Zum Einbau von Aufenthaltsräumen zugelassene Dach- oder Untergeschosse werden als halbe Geschosse gerechnet, sofern es sich nicht um auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnende Geschosse handelt.

5. Wird die zulässige Nutzung überschritten, so gilt die tatsächliche Geschosßfläche als beitragspflichtige Geschosßfläche.

6. Geschosßflächen für Garagen- und Parkierungseinrichtungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie zur Unterbringung notwendiger Stellplätze bestimmt sind.

(5) Werden von einer Erschließungsanlage außer überwiegend gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen, werden bei den Grundstücken, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder entsprechendem Sondergebiet liegen, oder bei denen ohne eine solche bebauungsplanmäßige Festsetzung eine überwiegende gewerbliche Nutzung zulässig ist, die nach Absatz 3 ermittelten Geschosßflächen um 20 v.H. erhöht.

## § 9

### **Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten für Anlagen i. S. v. § 2 Nrn. 5 - 7**

Die Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten für Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie für Lärmschutzanlagen auf die jeweils bevorteilten Grundstücke wird in gesonderten Zuordnungssatzungen geregelt.

## § 10

### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Grundstücke, die durch mehrere zum Anbau bestimmte Straßen i. S. von § 33 Ziff. 1 KAG erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), werden zu jeder dieser Anbaustraße herangezogen. Die Heranziehung der Grundstücke erfolgt mit jeweils zwei Dritteln ihrer beitragspflichtigen Fläche.

(2) Satz 2 gilt nicht für Grundstücke

1. in bebauungsplanmäßig festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und diesen entsprechend nutzbaren Sondergebieten;
2. in Gebieten, in denen ohne bebauungsplanmäßige Festsetzung eine Nutzung wie in den unter Ziff. 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
3. in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
4. die weder nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften für weitere Erschließungsanlagen zu Beiträgen herangezogen wurden oder bei denen nach geltendem Recht das Entstehen einer weiteren Beitragspflicht nicht zu erwarten ist.

§ 11

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

(1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, Sammelstraßen und -wege sowie selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie den Anforderungen des § 125 BauGB entsprechen und neben dem vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungsprogramm über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen und

1. auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt oder befestigt und
2. die Grünflächen gärtnerisch angelegt sind.

(2) Selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend dem für sie vorgesehenen Ausstattungsplan gärtnerisch angelegt bzw. die Kinderspielplätze mit den vorgesehenen Spieleinrichtungen und -geräten ausgestattet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Übernahme einer Anlage als gemeindliche Erschließungsanlage.

§ 12

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und ihrer Überlassung zur öffentlichen Nutzung.

Im Falle des § 7 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt. Entspricht die übernommene Anlage nicht den Merkmalen der endgültigen Herstellung, tritt die Beitragspflicht mit ihrer endgültigen Herstellung und der Überlassung zur öffentlichen Nutzung ein.

§ 13

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentum oder Teileigentum sind deren Eigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 14

**Vorauszahlungen**

(1) Wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und ihre endgültige Herstellung binnen 4 Jahren zu erwarten ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der übersteigende Betrag dem Beitragsschuldner auch dann zu, wenn er die Vorauszahlung nicht selbst geleistet hat.

## § 15

**Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Erschließungsbeiträge und Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig.

## § 16

**Ablösung**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen kann eine Ablösung des Erschließungsbeitrags vor der Entstehung der Beitragspflicht zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrags.

## § 17

**Übergangsvorschriften**

(1) Ist die Beitragsschuld vor dem 1. Oktober 2005 entstanden, so sind die Vorschriften der bisher geltenden Satzung anzuwenden.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben worden, steht ein die endgültige Beitragsschuld übersteigender Betrag dem Vorausleistenden zu.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i. S. v. § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

## § 18

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt mit der Einschränkung nach § 16 die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14. März 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2001, außer Kraft.

Tübingen, den



## **Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von erschließungsbeiträgen**

Die nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vorgesehene Einheitsätze für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

<b>1.</b>	<b>Erdaushub je cbm</b>	
1.1	mit Wiedereinbau	17,00 €
1.2	mit Abfuhr zur Deponie	24,20 €
<b>2.</b>	<b>Fahrbahn, je qm</b>	
2.1	Bituminöse Bauweise	60,90 €
2.2	Natursteinpflaster	
2.2.1	Großpflasterflächen	156,50 €
2.2.2	Kleinpflasterflächen	129,05 €
2.2.3	Pflasterstreifen quer, nachträgl. eingebaut	
2.2.3.1	einzeilig	324,15 €
2.2.3.2	zweizeilig	259,50 €
2.2.3.3	dreizeilig	243,35 €
2.3	Betonsteinpflaster	
2.3.1	Pflasterflächen, vorab eingebaut	85,75 €
2.3.2	Pflasterstreifen, quer, nachträgl. eingebaut	
2.3.2.1	einzeilig	297,80 €
2.3.2.2	zweizeilig	229,55 €
2.3.2.3	dreizeilig	208,60 €
2.3.3	Betonpflasterstreifen, längs, vorab eingebaut	
2.3.3.1	einzeilig	133,40 €
2.3.3.2	zweizeilig	129,70 €
2.3.3.3	dreizeilig	124,95 €
<b>3.</b>	<b>Kandelungsfläche je qm</b>	
3.1	Natursteinpflasterung	157,50 €
3.2	Betonsteinpflasterung	123,00 €
<b>4.</b>	<b>Randstein/Bordstein je lfdm</b>	31,30 €
<b>5.</b>	<b>Gehweg, Radweg, Schrammbord</b>	
5.1	Bituminöse Bauweise	39,00 €
5.2	Betonpflaster	59,70 €
5.3	Wassergebundene Schotterbauweise	24,80 €
<b>6.</b>	<b>Verbindungswege</b>	
6.1	Bituminöse Bauweise	65,85 €
6.2	Beton-Pflasterbauweise	86,40 €
6.3	Wassergebundene Schotterbauweise	45,60 €
<b>7.</b>	<b>Einfassungen je lfdm</b>	
7.1	mit Betonleistensteinen	21,40 €
7.2	mit Naturstein-Großpflaster	30,05 €

<b>8.</b>	<b>Parkierungsfläche je qm</b>	
8.1	Bituminöse Bauweise	59,45 €
8.2	Betonpflaster	80,05 €
8.3	Granit-Kleinpflaster	125,35 €
8.4	Rasengittersteine	48,05 €

## **Anmerkungen zur neuen Erschließungsbeitragsatzung**

(Hinweis: Die Ziffern beziehen sich auf die Randnummern in der Synopse Anlage 2 zu Vorlage 2 zu Vorlage 30/2007)

1. Abweichend von dem bisher auch in Baden-Württemberg geltenden Erschließungsbeitragsrecht des BBauG/BauGB besteht nach In-Kraft-Treten der KAG-Novelle eine Beitragserhebungspflicht der Gemeinden nur noch für die Herstellung von (befahrbaren) Anbaustraßen/Plätzen und (nicht befahrbaren) Anbauwegen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 33 Ziff. 1 und 2 KAG).
2. Die Erhebung von Beiträgen für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen und Sammelwege, für selbständige Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Lärmschutzanlagen ist den Gemeinden freigestellt (§ 20 Abs. 3 i. V. m. § 33 Ziff. 3 - 7 KAG). Innerhalb des Gemeindegebiets muss die Heranziehung oder Nichtheranziehung zu den einzelnen Anlagen jedoch einheitlich erfolgen.
3. Bei den in § 3 genannten Maßen handelt es sich um die äußerste Grenze dessen, was die Gemeinde als beitragsfähig ansehen will. Dies erübrigt aber nicht, im konkreten Fall zu prüfen, ob die hergestellten Anlagen überhaupt bzw. im verwirklichten Maß erforderlich sind, um die baulich oder gewerblich nutzbaren Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen.
4. Bei den zum Anbau bestimmten, aber nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen (Wohnwegen) handelt es sich um Erschließungswege für sogenannte, in der Regel wenige Hinterliegergrundstücke. Diese werden primär durch die befahrbare Anbaustraße und sekundär durch den Wohnweg erschlossen.

Läuft der Wohnweg nicht bis zu einer weiteren Anbaustraße durch, gehören seine Herstellungskosten zu den Kosten der Anbaustraße, von der er abzweigt. Die (zusammengefassten) Kosten werden in diesem Fall einheitlich auf die durch die Anbaustraße und den Wohnweg erschlossenen Grundstücke umgelegt.

Ist der Wohnweg mit einer weiteren Anbaustraße verknüpft, müssen die Wohnweganlieger einerseits für die beitragsfähigen Kosten des Wohnwegs aufkommen und werden andererseits zu den Kosten der nächstgelegenen (befahrbaren) Anbaustraße herangezogen.

5. Sammelstraßen sind Straßen, die selber nicht anbaubar sind, sondern den Anbaustraßen im Baugebiet die notwendige Verbindung mit dem vorhandenen örtlichen Straßennetz verschaffen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend dazu geführt, dass mehrere Straßen innerhalb eines Baugebiets nur noch ausnahmsweise zusammengefasst abgerechnet werden konnten, auch wenn es sich um ein erkenntlich abgestuftes Erschließungssystem für das ganze (Neubau-)Gebiet handelte. Folge davon war u. a., dass nicht anbaubare Sammelstraßen in aller Regel nicht mehr über Beiträge refinanziert werden konnten.

Das novellierte KAG greift die Rechtsprechung des BVerwG aus den 1960/70-iger Jahren wieder auf, wonach Baugebietsabrechnungen möglich und üblich waren. Unter Kostendeckungs- und Gleichbehandlungsgesichtspunkten sind die Gemeinden jetzt nicht mehr gehindert, erkennbar abgegrenzte (neue) Baugebiete durch ein abgestuftes Erschließungssystem „Sammelstraße/ Anbaustraßen/Anbauwohnwege“ zu erschließen.

Die Beitragsfähigkeit von Sammelstraßen sollte auf deren Verlauf innerhalb der Baugebiete begrenzt werden, weil für ihren Verlauf im Aussenbereich keine plausible Erklärung gegeben werden kann, in welcher Länge sie einem Erschließungsgebiet zurechnet / angelastet werden kann.

6. Nicht zum Anbau bestimmte Sammelwege sind für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke nicht erforderlich; sie geben für deren Bebaubarkeit nichts her. Ihr Vorteil besteht vielmehr darin, dass fußläufig (ggfs. auch mit Fahrrädern) auf zumeist abkürzenden und von Fahrstraßen abgewandten Wegen häufig aufzusuchende Ziele (Kindergarten, Schule, Einkaufszentrum etc.) erreicht werden können. Da solche Wege häufig nicht nur von Anwohnern im näheren Umfeld, sondern auch Bewohnern aus entfernter liegenden Wohnbereichen benutzt werden, sollte die beitragsfähige Breite gering gehalten und der Gemeindeanteil im öffentlichen Interesse deutlich über 5 v. H. liegen (s. § 6).
7. Die beitragsfähige Größe von Grünanlagen und Kinderspielplätzen sollte nach Auffassung der Verwaltung in Relation zum Maß der zulässigen baulichen Nutzung und nicht (wie von der Mustersatzung des Gemeindetags vorgesehen) zur Größe der Baugrundstücke stehen: je höher die Bebauungsdichte, desto erforderlicher sind Grünanlagen und Kinderspielplätze dem Grunde und der Fläche nach.

Eine generelle Festlegung für den „Einzugsbereich“ von öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen ist nicht angebracht, weil die Akzeptanz solcher Anlagen nicht nur von deren Erforderlichkeit und Ausstattung, sondern auch von topografischen, verkehrlichen, bebauungsmäßigen, sichtmäßigen etc. Einflüssen abhängt.

Neben der Ausstattung im Einzelfall sind deshalb auch die Höhe des Gemeindeanteils und die Bestimmung der beitragspflichtigen Grundstücke in einer gesonderten „Zuordnungssatzung“ zu treffen.

8. Analoges gilt für aus städtebaulichen Gründen erforderliche selbständige Parkierungsflächen und für Lärmschutzanlagen. Auch bei diesen Anlagen kann nicht für alle vorkommenden Fälle ein vorab metrisch festgesetzter Vorteilsbereich bestimmt werden, sondern nur in einer objektbezogenen Zuordnungssatzung.
9. Da durch die Herstellung von Straßen, Wegen, Plätzen usw. in Natur und Landschaft eingegriffen wird, hat die Stadt diese Eingriffe auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten sind beitragsfähig, wenn die Ausgleichsmaßnahme vor der endgültigen Herstellung durchgeführt wurde und die Kosten berechenbar sind. Ausgleichskosten, die erst nach der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage anfallen, können (wie beim Grunderwerb) nicht in den beitragsfähigen Aufwand eingerechnet werden.
10. Gemeindliche Sachleistungen (z. B. Material aus Beständen des gemeindeeigenen Bauhofs) waren bisher schon beitragsfähig. Gemeindliche Dienstleistungen (z. B. verwaltungsinterne Bauplanung, Vermessung oder Bauleitung) konnten bisher wegen des Grundsatzes, dass in den beitragsfähigen Aufwand nur tatsächlich angefallener Herstellungsaufwand (= Geldfluss nach aussen) eingerechnet wird, nicht berücksichtigt werden. Von diesem Prinzip weicht § 22 KAG 2005 nunmehr ab, indem die gemeindlichen Dienstleistungen, die sonst an Fremdunternehmer zu vergeben wären, für beitragsfähig erklärt werden. Allgemeine Verwaltungskosten (z. B. Bauüberwachung, Beitragsabrechnung etc.) sind nach wie vor nicht beitragsfähig.
11. Grundsätzlich sind bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands die Einheitssätze anzuwenden, die im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung gelten. Seit 1961 sahen die Erschlie-

Bungsbeitragsatzungen der Stadt vor, dass davon abweichend die Einheitssätze für Teilmaßnahmen, die auch im Wege der Kostenspaltung je für sich abgerechnet werden konnten, nach den Einheitssätzen zu berechnen seien, die im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Herstellung gegolten haben, weil die Beitragspflichtigen keinen Einfluss darauf hatten, ob die Stadt von der Erhebung im Wege der Kostenspaltung „zu alten Preisen“ Gebrauch macht oder nicht. Durch Wegfall der Kostenspaltungsmöglichkeit ist ein Rückgriff auf frühere Einheitssätze nicht möglich.

12. Seit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) im Jahr 1960 gilt für die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands auf die erschlossenen Grundstücke nicht mehr das zuvor angewandte Verursacherprinzip (Grundstücksbreite an der Straße) sondern das Vorteilsprinzip nach Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung. Seither beinhalten die Tübinger Erschließungsbeitragsatzungen Verteilungsregeln, die weitestgehend am Bauplanungs- und Baurecht orientiert sind und somit eine enorm hohe Beitragsgerechtigkeit gewährleisten, die auch die Beitragspflichtigen überzeugt. Diese Verteilungsregeln sollen beibehalten werden. Einfachere, pauschalere Verteilungsregeln führen in der praktischen Anwendung nicht selten dazu, dass die ermittelte Beitragshöhe nicht der tatsächlich zulässigen Bebauung angemessen ist, so dass in solchen Fällen ein Teilerlass wegen sachlicher Unbilligkeit (zu Lasten der Stadt!) erfolgen muss.
13. Die Festsetzung einer allgemeinen Begrenzung der als Bauland anzusehenden Grundstückstiefe für Grundstücke, die in den unüberbaubaren Außenbereich hineinragen, erübrigt die sonst in jedem Einzelfall zu ermittelnde Baugrundstücksfläche i. S. v. § 34 BauGB.
14. Angesprochen sind hier Grundstücke, für die der Ortsbau-/Bebauungsplan lediglich eine Baulinie festsetzt und weder durch Farbgebung oder Linien die hintere Baugrenze festgesetzt ist. Sofern eine Längsstellung der Gebäude zur Straße festgesetzt ist, sollte den heutigen Bebauungsvorstellungen entsprechend eine Gebäudetiefe von 15 m, bei zulässiger Querstellung eine solche von mindestens 30 m zu Grunde gelegt werden.
15. Grundsätzlich entsteht für ein Grundstück die Beitragspflicht für jede Erschließungsanlage, die ihm die baurechtlich geforderte gesicherte Erschließung verschafft. Für Wohnbaugrundstücke hat die Rechtsprechung im Hinblick auf den eingeschränkten Zugewinn an Erschließungsvorteilen akzeptiert, dass bei mehrfacher Erschließung eines Grundstücks durch Anlagen der gleichen Art nicht jeweils die volle Beitragshöhe (zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen) gefordert wird. Eine Ermäßigung soll jedoch nur erfolgen, wenn nachweislich bereits für eine weitere Erschließungsanlage der gleichen Art ein Beitrag erhoben wurde oder wenn zu erwarten ist, dass eine weitere Beitragspflicht für eine entsprechende Anlage entstehen wird.
16. Generell entsteht eine Beitragspflicht erst mit der endgültigen Herstellung der gesamten Anlage. Die Kostenspaltung war ein Instrument zur vorzeitigen Refinanzierung des bereits entstandenen Herstellungsaufwands für Anlagenteile (z. B. endgültige Fahrbahn, endgültige Gehwege, Straßenbeleuchtung etc.). Nachdem die Voraussetzungen für die Erhebung von Vorausleistungen zu Gunsten der Gemeinden schon im BauGB entschieden verbessert wurden (Vorausleistung in voraussichtlicher Beitragshöhe bereits bei Baubeginn), war das Instrument „Kostenspaltung“ schon seit längerem entbehrlich geworden.
17. Das BauGB sah die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen vor im Fall der Erteilung einer Baugenehmigung (Sondervorteil durch Beurkundung der gesicherten Erschließung) oder nach Beginn der Herstellung der Erschließungsanlagen. Die erste Variante ist nach KAG 2005 nicht mehr zulässig.

Die Rechtsprechung zur BauGB-Bestimmung sah die Rückzahlung des die Beitragsschuld übersteigenden Vorausleistungsbetrags an den Erbringer vor. Das KAG hingegen geht davon aus, dass der Vorauszahlungsbetrag in die Kaufpreisgestaltung eingeht und deshalb der überschießende Betrag dem Erwerber zugestanden werden muss.

Tübingen, den 06.11.2006

## Neuberechnung der Einheitssätze gem. § 5 EBS

Die nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vorgesehenen Einheitssätze werden wie folgt berechnet:

<b>1.</b>	<b>Erdaushub je cbm</b>	
	Aushub vor Ort	7,95 €
	Bodenverbesserung	1,02 €
	BE, BR, Verkehrssicherung	0,31 €
	Basiskosten:	<u>9,28 €</u>
<b>1.1</b>	<b>mit Wiedereinbau</b>	
	Basiskosten	9,28 €
	Wiedereinbau	4,26 €
	Sonstiges	0,68 €
	MWSt.	<u>2,28 €</u>
		16,50 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>17,00 €</b>
<b>1.2</b>	<b>mit Abfuhr zur Deponie</b>	
	Basiskosten	9,28 €
	Deponiegebühren	5,76 €
	Transport	3,79 €
	Sonstiges	1,42 €
	MWSt.	<u>3,24 €</u>
		23,49 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>24,19 €</b>
<b>2.</b>	<b>Fahrbahn, je qm</b>	
	Straßenabläufe	6,33 €
	Längssickerung	1,95 €
	KFT	14,82 €
	Schächte u. Kappen anpassen	1,38 €
	Sonstiges	0,64 €
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen:	<u>25,12 €</u>
<b>2.1</b>	<b>Bituminöse Bauweise</b>	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,12 €
	Bit. Tragschicht	9,87 €
	Asphaltbeton	6,12 €
	BE, Sonstiges	2,17 €
	MWSt.	<u>6,92 €</u>
		50,20 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		59,09 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>60,87 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Natursteinpflaster</b>	
2.2.1	<b>Großpflasterflächen</b>	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,12 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	91,40 €

	BE, Sonstiges	6,80 €
	MWSt.	19,73 €
		<u>143,05 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>151,94 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>156,50 €</b>
2.2.2	Kleinpflasterflächen	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,12 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	72,96 €
	BE, Sonstiges	5,71 €
	MWSt.	12,59 €
		<u>116,38 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>125,27 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>129,03 €</b>
2.2.3	Pflasterstreifen quer, nachträgl. eingebaut	
2.2.3.1	einzeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	91,40 €
	Bituaus- und einbau	133,08 €
	BE, Sonstiges	14,02 €
	MWSt.	42,18 €
		<u>305,81 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>314,70 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>324,14 €</b>
2.2.3.2	zweizeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	91,40 €
	Bituaus- und einbau	81,97 €
	BE, Sonstiges	11,01 €
	MWSt.	33,52 €
		<u>243,03 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>251,92 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>259,48 €</b>
2.2.3.3	dreizeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	91,40 €
	Bituaus- und einbau	69,23 €
	BE, Sonstiges	10,23 €
	MWSt.	31,36 €
		<u>227,35 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>236,24 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>243,33 €</b>
2.3	<b>Betonsteinpflaster</b>	
2.3.1	Pflasterflächen, vorab eingebaut	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster in Splitt	34,07 €



	BE, Sonstiges	4,89 €
	MWSt.	<u>10,25 €</u>
		74,34 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		83,23 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>85,73 €</b>
2.3.2	Pflasterstreifen, quer, nachträgl. eingebaut	
2.3.2.1	einzeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	70,65 €
	Bituaus- und einbau	133,08 €
	BE, Sonstiges	12,73 €
	MWSt.	<u>38,65 €</u>
		280,24 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		289,13 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>297,81 €</b>
2.3.2.2	zweizeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	67,89 €
	Bituaus- und einbau	81,97 €
	BE, Sonstiges	9,47 €
	MWSt.	<u>29,51 €</u>
		213,97 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		222,86 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>229,55 €</b>
2.3.2.3	dreizeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	64,14 €
	Bituaus- und einbau	69,23 €
	BE, Sonstiges	8,44 €
	MWSt.	<u>26,71 €</u>
		193,65 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		202,54 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>208,62 €</b>
2.3.3	Betonpflasterstreifen, längs, vorab eingebaut	
2.3.3.1	einzeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	70,65 €
	BE, Sonstiges	8,19 €
	MWSt.	<u>16,64 €</u>
		120,61 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		129,50 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>133,38 €</b>
2.3.3.2	zweizeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	67,89 €

	BE, Sonstiges	7,89 €
	MWSt.	16,15 €
		<u>117,06 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>125,95 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>129,72 €</b>
2.3.3.3	dreizeilig	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	64,14 €
	BE, Sonstiges	7,63 €
	MWSt.	15,50 €
		<u>112,40 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>121,29 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>124,93 €</b>
<b>3.</b>	<b>Kandelungsfläche je qm</b>	
<b>3.1</b>	<b>Natursteinpflasterung</b>	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	91,40 €
	BE, Sonstiges	7,81 €
	MWSt.	19,89 €
		<u>144,23 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>153,12 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>157,72 €</b>
<b>3.2</b>	<b>Betonsteinpflasterung</b>	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	25,13 €
	Pflaster u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	64,14 €
	BE, Sonstiges	6,01 €
	MWSt.	15,24 €
		<u>110,52 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>119,41 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>123,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Randstein/Bordstein je lfdm</b>	
	Unterbau u. Entwässerungseinrichtungen	6,51 €
	Randsteine u. B 15 abzgl. KFT-Anteil	17,20 €
	BE, Sonstiges	1,34 €
	MWSt.	4,01 €
		<u>29,06 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	1,33 €
		<u>30,39 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>31,30 €</b>
<b>5.</b>	<b>Gehweg, Radweg, Schrammbord</b>	
<b>5.1</b>	<b>Bituminöse Bauweise</b>	
	Unterbau ohne Entwässerungseinrichtungen	4,90 €
	Bitukies	10,38 €
	Asphaltbeton	7,70 €
	BE, Sonstiges	2,01 €
	MWSt.	4,00 €
		<u>4,00 €</u>

		28,99 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		37,88 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>39,01 €</b>
<b>5.2</b>	<b>Betonpflaster</b>	
	Unterbau ohne Entwässerungseinrichtungen	4,90 €
	Pflaster in Splitt	34,07 €
	BE, Sonstiges	3,33 €
	MWSt.	<u>6,77 €</u>
		49,07 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		57,96 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>59,70 €</b>
<b>5.3</b>	<b>Wassergebundene Schotterbauweise</b>	
	Unterbau ohne Entwässerungseinrichtungen	9,06 €
	Deckschicht Splitt/Sand	3,28 €
	BE, Sonstiges	0,76 €
	MWSt.	<u>2,10 €</u>
		15,20 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		24,09 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>24,81 €</b>
<b>6.</b>	<b>Verbindungswege</b>	
	Straßenabläufe	6,33 €
	Längssickerung	3,08 €
	KFT	13,79 €
	Schächte u. Kappen angleichen	1,56 €
	Sonstiges	<u>0,71 €</u>
	Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	25,47 €
<b>6.1</b>	<b>Bituminöse Bauweise</b>	
	Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	25,47 €
	Bitukies	10,38 €
	Asphaltbeton	7,70 €
	BE, Sonstiges	3,90 €
	MWSt	<u>7,59 €</u>
		55,04 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		63,93 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>65,85 €</b>
<b>6.2</b>	<b>Beton-Pflasterbauweise</b>	
	Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	25,47 €
	Pflaster in Splitt	34,07 €
	BE, Sonstiges	5,12 €
	MWSt	<u>10,35 €</u>
		75,01 €
	Entwässerungssystemkosten:	<u>8,89 €</u>
		83,90 €
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>86,41 €</b>
<b>6.3</b>	<b>Wassergebundene Schotterbauweise</b>	

Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	25,47 €
Deckschicht Splitt/Sand	3,28 €
BE, Sonstiges	1,77 €
MWSt	4,88 €
	<hr/>
	35,40 €
Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
	<hr/>
	44,29 €
einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>45,62 €</b>

**7. Einfassungen je lfdm**

**7.1 mit Betonleistensteinen**

Unterbau ohne Entwässerungseinrichtungen	3,89 €
Leistensteine und B 15	12,53 €
BE, Sonstiges	0,88 €
MWSt	2,77 €
	<hr/>
	20,07 €
Entwässerungssystemkosten:	0,71 €
	<hr/>
	20,78 €
einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>21,40 €</b>

**7.2**

Unterbau ohne Entwässerungseinrichtungen	6,49 €
Pflaster und B 15	15,99 €
BE, Sonstiges	1,42 €
MWSt	3,82 €
	<hr/>
	27,72 €
Entwässerungssystemkosten:	1,47 €
	<hr/>
	29,19 €
einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>30,07 €</b>

**8. Parkierungsfläche je qm**

Straßenabläufe	6,33 €
KFT	13,79 €
Sonstiges	0,45 €
Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	20,57 €

**8.1 Bituminöse Bauweise**

Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	20,57 €
Bitukies	10,38 €
Asphaltbeton	7,70 €
BE, Sonstiges	3,44 €
MWSt	6,73 €
	<hr/>
	48,82 €
Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
	<hr/>
	57,71 €
einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>59,45 €</b>

**8.2 Betonpflaster**

Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	20,57 €
Pflaster in Splitt	34,07 €
BE, Sonstiges	4,68 €
MWSt	9,49 €
	<hr/>
	68,81 €
Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
	<hr/>
	77,70 €

	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>80,03 €</b>
<b>8.3</b>	<b>Granit-Kleinpflaster</b>	
	Unterbau und Entwässerungseinrichtungen	20,57 €
	Pflaster und B 15	71,15 €
	BE, Sonstiges	5,52 €
	MWSt	15,56 €
		<u>112,80 €</u>
	Entwässerungssystemkosten:	8,89 €
		<u>121,69 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>125,34 €</b>
<b>8.4</b>	<b>Rasengittersteine</b>	
	KFT	13,79 €
	Sonstiges	0,45 €
	Gittersteine und Humusieren	23,56 €
	BE, Sonstiges	2,41 €
	MWSt	6,43 €
		<u>46,64 €</u>
	einschl. Mehrwertsteuererhöhung 3%	<b>48,04 €</b>